

5. Nov. 1954

59

Für das Nachschlagewerk! ja

Für die Sammlung! nein

Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 72 Abs. 1, 74 Abs. 3 ArbGG

Leitsätze:

Eine Zulassung der Revision wegen Divergenz setzt stets voraus, daß die nach der Ansicht des Revisionsklägers von dem angefochtenen Urteil abweichende Entscheidung in der Revisionsbegründung gerade im Hinblick auf die Zulassung bezeichnet wird.

Aktenzeichen: - 2 AZR 335/54 -

Beschluß des BAG vom 5. November 1954

LAG Frankfurt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 335/54

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 5. November 1954 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der
Kammer III des Landesarbeitsgerichts in Frank-
furt (Main) vom 25. Februar 1954 - Az. III LA
1/54 - wird auf seine Kosten als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e:

Der Kläger hat mit der Klage für die Zeit vom
1. Juli 1951 bis zum 30. Juni 1952 den Unterschieds-
betrag zwischen den Vergütungsgruppen der Tarifordnung
für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) VI und
IV und ferner für die Zeit ab 1. Juli 1952 ein Gehalt



- 2 -

nach der Vergütungsgruppe IV gefordert.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, für die Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni 1952 den Differenzbetrag von der Vergütungsgruppe VI zur Vergütungsgruppe V TO.A zu zahlen und im übrigen die Klage abgewiesen.

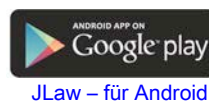
Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers, mit der er seine Ansprüche aufrechterhielt, soweit ihnen durch das Arbeitsgericht nicht stattgegeben worden ist, zurückgewiesen. Nach der Begründung dieses Urteils ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß dem Kläger nach der Art seiner Beschäftigung eine Vergütung nach der Gruppe IV niemals zustehe. Bei der Entscheidung darüber, ob der Kläger, soweit ihm eine derartige Vergütung noch nicht zugestanden sei, Gehalt nach der Vergütungsgruppe V TO.A fordern könne, hat das Berufungsgericht angenommen, eine Nachprüfung der Eingruppierung durch die Gerichte sei nicht zulässig. Es könne nur geprüft werden, ob eine Falscheingruppierung unter schuldhafter Verletzung der Fürsorgepflicht vorliege, was jedoch verneint werden müsse.

Der festgesetzte Wert des Streitgegenstandes erreicht nicht die Revisionsgrenze. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision auch nicht zugelassen. Der Kläger bittet um die Zulassung der Revision unter Berufung auf § 74 Abs. 3 ArbGG. Er meint, das Bundesarbeitsgericht könne nach dieser Bestimmung eine ohne die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Satz 2, 3 ArbGG eingelegte Revision zwar als unzulässig verwerfen, müsse dies aber nicht. Das Bundesarbeitsgericht sei danach berechtigt, nach eigenem Ermessen die Revision zuzulassen. Dazu bestehe vorliegend deshalb Veranlassung, weil in dem angefochtenen Urteil einmal nachgeprüft worden sei, ob der Kläger zutreffend in die Vergütungsgruppe IV TO.A einzureihen gewesen sei. Im Gegensatz

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hierzu sei dann jedoch wegen einer Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V angenommen worden, eine unrichtige Eingruppierung könne von den Gerichten nur unter dem Gesichtspunkt einer Schadensersatzpflicht wegen schuldhafter Verletzung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nachgeprüft werden. Durch die in sich widerspruchsvolle Begründung der Entscheidung sei dem Kläger eine Berufung auf, von ihm erwähnte, abweichende Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte verwehrt.

Da sich der Kläger danach zur Rechtfertigung der Zulässigkeit der Revision allein auf eine Möglichkeit der Zulassung durch das Bundesarbeitsgericht beruft, so war auch nur hierüber zu entscheiden. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob es dem Kläger nicht doch möglich gewesen wäre, sich auf abweichende Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte zu berufen. Eine Zulassung der Revision wegen Divergenz setzt stets voraus, daß die nach der Ansicht des Revisionsklägers von dem angefochtenen Urteil abweichende Entscheidung in der Revisionsbegründung gerade im Hinblick auf die Zulassung bezeichnet wird. Es wäre sonst nicht verständlich, daß § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG die Angabe der abweichenden Entscheidung verlangt. Eine nachträgliche Zulassung der Revision durch das Bundesarbeitsgericht selbst ist nicht möglich, da § 72 Abs. 1 ArbGG die Fälle der Zulässigkeit der Revision erschöpfend geregelt hat. Die Bestimmung des § 74 Abs. 3 ArbGG regelt nur eine Form der Revisionsverwerfung - nämlich durch Beschluß -, wenn die Voraussetzung des § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG nicht vorliegt (vgl. Beschluß des BAG vom 17. August 1954, AP Nr. 18 zu § 74 ArbGG 1953 und Beschluß des BAG vom 9. September 1954 - 1 AZR 12/53 -).

Die Revision des Klägers war danach gemäß § 74 Abs. 3 ArbGG als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Simons

